

Bundesverband Bestattungsbedarf e.V. | Flutgraben 2 | 53604 Bad Honnef

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Katja Rathje-Hoffmann  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Michael Neues**  
Leiter der Geschäftsstelle  
T +49 30 398872470  
info@bestattungsbedarf.com

Bad Honnef, 07. November 2024

## **Stellungnahme des Bundesverbands Bestattungsbedarf e.V. zum:**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 20/2090

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einreichen zu können. Der Bundesverband Bestattungsbedarf e.V. ist die Interessenvertretung der Partner des Bestattungsgewerbes. Er vertritt die wirtschaftlichen, politischen und technischen Interessen der Unternehmen des Bestattungsbedarfes. Zu seinen Mitgliedern gehören Krematorien, die Anbieter von Särgen, Urnen, Bestattungswäsche, Trauerdruck, Gedenkartikeln, Finanzdienstleistungen und vielen anderen Produkten und Dienstleistungen rund um eine lebendige Abschiedskultur.

Nachfolgend finden Sie unsere Rückmeldung zu denen aus unserer Sicht relevanten Punkten.

### **Anmerkungen zu einzelnen Passagen der Gesetzesnovelle**

#### **§2 Begriffsbestimmungen**

##### **Nr. 3 Infektionsleiche**

Die aktuell angedachte Definition einer Infektionsleiche ist aus unserer Sicht im bisherigen Gesetzestext klarer und präziser formuliert. Warum möchte man an dieser Stelle auf den Bezug zum Infektionsschutzgesetz verzichten, welches den aktuellen Stand medizinischen/wissenschaftlichen Wissens

zur Prävention übertragbarer Krankheiten widerspiegelt? Um mögliche aufkommende Unsicherheiten in Bezug auf unpräzise Definitionen zu vermeiden, auch zum Schutz der mit den Verstorbenen umgehenden Personen, **empfehlen wir daher die bisher verwendete Definition einer Infektionsleiche in den vorliegenden Gesetzentwurf wieder aufzunehmen.**

### **Nr.13 Todesbescheinigung**

Wir begrüßen die Ausführung, die Todesbescheinigung in elektronischer Form erstellen zu können. Diese Regelung wird dazu führen, dass die Digitalisierung in der Bestattungsbranche weiter vorangetrieben wird, einhergehend mit weiteren Arbeitserleichterungen im Umgang mit Sterbefällen.

### **§15 Bestattungsarten**

**Um Missverständnissen bei der Auslegung dieses Paragrafen vorzubeugen, bitten wir um die nachfolgenden Konkretisierungen des § 15 Absatz 1 und 2. Statt den bisher gewählten Formulierungen schlagen wir folgende vor:**

#### **§ 15 Bestattungsarten**

(1) Die Bestattung wird durchgeführt:

1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder
2. als Einäscherung **mit einem Sarg mit anschließender** Urnenbeisetzung (Feuerbestattung)

#### **Absatz 2**

Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

**Dieses muss auch für die verwendete Umhüllung der Leiche gemäß §26 Abs. 4 gelten. Ein entsprechender Nachweis darüber ist der Gesundheitsbehörde vorzulegen.**

**Särge und Urnen** müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen. **Särge müssen ohne schädliche Rückstände verbrennen entsprechend der Richtlinie der VDI 3891 – Emissionsminderung-Anlagen zur Humankremation sowie der 27. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.**

## **§17 Zweite Leichenschau, Einäscherungen**

### **Absatz 1**

#### **Forderung nach Einführung einer qualifizierten Leichenschau, Verzicht auf die Kremationsleichenschau**

Die Landesgesetzgeber haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich auf die zweite Leichenschau vor Einäscherung - also auf die sogenannte Kremationsleichenschau - fokussiert. Mit der Entscheidung Bayerns, auch dort die Kremationsleichenschau einzuführen, finden sich entsprechende Anforderungen mittlerweile in jedem Bundesland. Mit diesem Fokus geht jedoch eine rechtlich wie politisch äußerst problematische Ausblendung kritischer Zustände gerade in Alten- und Pflegeheimen einher. Der Bundesverband Bestattungsbedarf regt vor diesem Hintergrund mit Nachdruck die Einführung einer qualifizierten Leichenschau an:

Rund 70 Prozent der Menschen in Deutschland versterben in Krankenhäusern bzw. Alten- und Pflegeeinrichtungen. Unerwünschte Medikamentennebenwirkungen, Hauskeime oder Kunstfehler hinterlassen meist keine äußeren Spuren. Allein aufgrund von Krankenhausinfektionen sterben laut Schätzungen des RKI aus dem Jahr 2019 jährlich 10.000 bis 20.000 Menschen. Unerwünschte Medikamenteneinwirkungen sowie Behandlungs- und Betreuungsfehler kosten jährlich ebenso mehrere zehntausend Menschenleben. Das bisherige System der Leichenschauen ermöglicht hier aber üblicherweise kaum die Feststellung unnatürlicher Todesursachen. Denn zwischen Todeszeitraum und zweiter Leichenschau verstreichen regelmäßig mehrere Tage. Und verschiedene Faktoren wie z.B. warme Witterungsbedingungen können die Qualität und Effektivität einer erst im Krematorium stattfindenden Leichenschau zusätzlich stark mindern. Gleiches gilt für zahlreiche Todesursachen, die keine äußeren Spuren hinterlassen. Dieser Zustand muss beendet werden.

Vielen Menschen wird der Fall des Krankenpflegers Niels Högel noch bekannt sein, der über mehrere Jahre unbemerkt mehr als 100 Patienten getötet hat. Um das Vertrauen der Patienten nach diesen dramatischen Vorfällen zurückzugewinnen, führten zwei Kliniken in der betroffenen Region erfolgreich Plausibilitätsprüfungen ein: Ein Vier-Augen-Prinzip bezieht abteilungsexterne Experten ein, sodass jetzt routinemäßig auch spurlose nichtnatürliche Todesfälle erkannt werden. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter Niedersachsen unterstützt dieses Verfahren uneingeschränkt und weist darauf hin, dass eine qualifizierte Leichenschau in Krankenhäusern und Pflegeheimen unabdingbar ist. Unser Regulierungsvorschlag baut unmittelbar auf den dort gewonnenen Erkenntnissen auf.

Der Bundesverband Bestattungsbedarf fordert daher eine entsprechende Anpassung des Bestattungsgesetzes in Schleswig-Holstein in folgender Weise: Künftig sicherzustellen ist, dass bei einem Todesfall im Krankenhaus entsprechende Ärzte beispielsweise aus einer anderen Abteilung hinzugerufen werden: Zunächst füllt der behandelnde Arzt einen Dokumentationsbogen mit allen forensisch wichtigen Fragen aus. Innerhalb von 24 Stunden führt ein speziell für die Leichenschau qualifizierter stationsexterner Arzt auf der Grundlage der vorhandenen Papiere eine Plausibilitätsprüfung durch und fällt eine Entscheidung über die Todesart. Diese Unterlagen gehen sodann an die Rechtsmedizin, die wiederum nach einer Tiefenprüfung der Papiere einen Monatsbericht mit detaillierter Mängelliste erstellt. Daraufhin werden entsprechende Verbesserungsmaßnahmen für das Qualitätsmanagement des Krankenhauses durchgeführt. Tritt ein Todesfall in einem Pflegeheim ein, könnte ein Arzt eines rechtsmedizinischen Instituts die qualifizierte Leichenschau durchführen oder der Bestatter führt den Leichnam dort vor. Dieses System wäre mit relativ wenig Personal, unkompliziert und zeitnah flächendeckend zu realisieren.

Dieser Ansatz würde nicht nur gewährleisten, dass die seit Jahrzehnten wegen eklatanter Qualitätsmängel in der Kritik stehende erste Leichenschau (siehe etwa: Zack/Kaden/Riepenhausen/Rentsch/Kegler/Büttner, Fehler bei der Ausstellung der Todesbescheinigung - Eine Analyse von 10.000 Sterbefällen aus Mecklenburg, in: Rechtsmedizin 2017, 516 ff.) endlich auf ein nennenswertes Qualitätsniveau gehoben werden könnte, sondern auch die Kremationsleichenschau, die zu spät und oftmals in einem untauglichen Setting stattfindet, überflüssig machen. Die vom Bundesverband Bestattungsbedarf geforderte Einführung einer qualifizierten Leichenschau würde zudem die bislang bestehenden Strafbarkeitslücken schließen und so dem Schutz der Strafrechtspflege ebenso dienen wie dem effektiven Schutz von Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger.

#### **§17 Absatz 5 Satz 4 – freiwerdende Metallteile**

Wir begrüßen die im Entwurf enthaltene Präzisierung zum Umgang mit freiwerdenden Metallteilen, künstlichen Körperteilen und anderen nicht biologisch abbaubaren Materialien. Dies bietet Rechtssicherheit für Betreiber, Anbieter, Mitarbeitende, Bestattungsinstitute und Hinterbliebene.

#### **§17 - Ergänzung um Ascheteilung**

Es sollte unter §17 ein Absatz aufgenommen werden, der die Entnahme geringer Mengen von Kremationsasche zu Erinnerungszwecken, zur Verarbeitung oder Herstellung von beispielsweise Erinnerungsobjekten und Schmuck erlaubt, um den zunehmenden Wünschen Hinterbliebener nach solchen Objekten zur Erinnerung an den Verstorbenen oder die Verstorbene nachzukommen.

Auch der Vatikan hat sich der Gesellschaft diesbezüglich geöffnet und positioniert sich diesbezüglich seit Dezember 2023 deutlich liberaler als bisher (Quelle: [https://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_dof\\_doc\\_20231209\\_risposta-card-zuppi-ceneri\\_en.html#](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_dof_doc_20231209_risposta-card-zuppi-ceneri_en.html#)). Das Dikasterium für die Glaubenslehre, vormals Kongregation für die Glaubenslehre spricht sich nunmehr für die Möglichkeit aus, einen „...minimalen Teil der Asche ihres Verwandten in angemessener Weise an einem Ort aufzubewahren, der für die Geschichte des Verstorbenen von Bedeutung ist.“

Wir schließen uns dem an und bitten daher einen Absatz zur Ascheteilung unter diesem Paragraphen zu ergänzen:

**„Auf Wunsch einer hinterbliebenen Person entsprechend § 2 Nr.12 ist es möglich, geringe Mengen der Kremationsasche zu Erinnerungszwecken, zur Verarbeitung oder Herstellung von beispielweise Erinnerungsobjekten und Schmuck zu entnehmen.“**

### **Allgemeine Anmerkungen**

#### **Der Sarg als wichtiger Bestandteil im Bestattungsverfahren:**

**Mit den folgenden Ausführungen möchten wir auf die Bedeutung der Verwendung von Särgen im Bestattungswesen, vor allem bei der Erdbestattung, hinweisen.** Eine Betrachtung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen steht uns nicht zu und spielt für die nachfolgenden Ausführungen auch keine Rolle. Der Sarg weist gegenüber der Verwendung von alternativen Umhüllungen funktionelle Vorteile auf, unabhängig religiöser oder weltanschaulicher Ansichten.

Nachfolgend finden Sie wichtige Argumente für eine bevorzugte Verwendung des Sarges bei der (Erd-) Bestattung:

1. Unversehrtheit des Verstorbenen

Der Sarg dient als schützende Hülle für den Verstorbenen.

2. Hygienische Bedenken

Der Sarg dient der gesundheitlichen Vorbeugung für die mit dem Verstorbenen umgehenden Menschen. Vor allem beim Transport des Leichnams bis zur endgültigen Beisetzung im Grab besteht die Gefahr, dass Krankheitserreger z.B. über Körperflüssigkeiten freigesetzt werden. Darüber hinaus kann über die Verwendung eines Sarges auch eine ästhetisch auffallende Freisetzung von Körperflüssigkeiten verhindert werden.

3. Unterstützung des Zersetzungsprozesses

Für die optimale Verwesung von Leichen ist Sauerstoff entscheidend, da er die aeroben Mikroorganismen unterstützt, die den Zersetzungsprozess fördern. Dieses Luftvolumen ist bei der Verwendung eines Sarges gewährleistet.

4. Bodenstabilität und mechanische Einwirkung

Der Leichnam wäre ohne einen Sarg, auch direkten mechanischen Einflüssen ausgesetzt, etwa durch den Druck des Erdreichs. Dies könnte nicht nur den Zersetzungsprozess nachhaltig stören durch den fehlenden Sauerstoff zu Beginn, sondern auch eine spätere Nachbelegung seitens der Friedhofsträger, unmöglich machen.

5. Probleme bei der Exhumierung und Identifizierung

**Schwierigkeiten bei Exhumierungen:** Sarglose Bestattungen erschweren auch spätere Exhumierungen. Sollte es notwendig sein, den Körper zu exhumieren (z.B. aus kriminaltechnischen Gründen), wäre dies umso schwieriger, da der Leichnam unkontrolliert verfällt und es keine schützende Struktur gibt, die die Bergung der Überreste möglich macht.

**Forensische Herausforderungen:** In Fällen, in denen eine spätere Untersuchung der Überreste notwendig ist (z.B. bei Ermittlungen), könnte die direkte Kontaminierung mit dem Erdreich, die Identifizierung und Analyse von Spuren erheblich erschweren.

6. Ökologie/Nachhaltigkeit

Der Holzsarg ist ein ökologisch wertvolles und nachhaltiges Produkt. Holz ist ein Naturprodukt, das sowohl bei der Zersetzung im Erdreich als auch bei der Verbrennung im Krematorium kein zusätzliches Kohlendioxid an die Atmosphäre abgibt. Es wird lediglich das CO<sub>2</sub> freigesetzt, welches zuvor im Baum aus der Atmosphäre gebunden wurde. Darüber hinaus stammt der Rohstoff für den Sarg meist aus nachhaltiger Forstwirtschaft und auch der Herstellungsprozess der Säрге verläuft ressourcenschonend. Ein weiterer positiver Aspekt bei der Verwendung von Särgen für die Erdbestattung ist die schadstofffreie Verrottung im Erdreich. Bei der Feuerbestattung und der damit einhergehenden Verbrennung im Krematorium dient er als wichtiger Energielieferant für den Verbrennungsprozess und reduziert den zusätzlichen Einsatz fossiler Brennstoffe, wodurch die Emission schädlicher Treibhausgase erheblich verringert wird. In neuen, besonders energieeffizienten Verbrennungsöfen kann nach Erreichen der Betriebstemperatur daher sogar komplett auf zusätzliche Energie verzichtet werden.

Zusammenfassend sind unsere Bedenken gegen die sarglosen Bestattungen in der Erde, vor allem der Hygiene und Funktionalität geschuldet. Die Menschen im Tod, unterliegen den gleichen physikalischen und chemischen Bedingungen, unabhängig ihrer religiösen Ausrichtung bzw. Weltanschauungen. Särge erfüllen in vielen Kulturen nicht nur eine symbolische, sondern auch eine funktionale Rolle, indem sie die Verwesung optimiert ermöglichen, hygienische Probleme minimieren und den Körper vor äußeren Einflüssen schützen. Wissenschaftliche Erkenntnisse in den Bereichen Umweltforschung, Forensik und Bestattungspraxis belegen diese Vorteile.

Selbst in islamischen Ländern, wie z.B. die Türkei, wird bei schwierigeren hygienischen Verhältnissen, verursacht durch hohe Temperaturen und einer erhöhten Sterbeanzahl eine Beisetzung im Sarg durchgeführt, unabhängig von der Religion.

Daher appellieren wir, den Sarg aus der Sichtweise der Funktionalität zu betrachten, und nicht als Symbol und Ausdruck einer Religion.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Neues

-Leiter der Geschäftsstelle-

Bundesverband Bestattungsbedarf e. V.